

es werde auch nicht ein für einen solchen Rechtsstreit bestimmter Beweisvertrag geschlossen, welcher dem Gläubiger den Gegenbeweis offen lasse, sondern es solle durch die Anerkennung des Empfanges der Leistung der Streit darüber, ob geleistet sei, von vornherein ausgeschlossen werden. Zu einem Vorbehalte des Gegenbeweises fehle es, abgesehen von der Frage, ob Beweisverträge überhaupt zulässig seien, an jedem Grunde, weil die Quittung erst erteilt werde, nachdem der Gläubiger sich von dem Empfang der Leistung überzeugt habe, dieser also bei Ausstellung der Quittung für den Gläubiger außer Zweifel stehe.

Wiederum von anderer Seite war empfohlen worden, man solle sich damit begnügen, dem Schuldner ein Recht auf Gewährung einer schriftlichen Quittung zuzubilligen, wie dies in dem in Klammern gestellten eventuellen Vorschlage zum Ausdruck gebracht sei. Der Gesetzgeber sei nicht berufen, die Streitfrage zu entscheiden; jede Entscheidung werde dem Verkehrsleben Fesseln anlegen. Entstehe Streit über die Bedeutung einer Quittung, so werde der Richter dieselbe am besten aus den Umständen des Falles ermitteln können.

Die Mehrheit ließ sich von diesen Ausführungen nicht bestimmen. Die Erwägungen, auf welchen der Beschluß beruhte, waren folgende:

Es sei geboten, im Gesetz auszusprechen, auf welche Art von Quittung der Schuldner ein Recht habe, wenn von ihm geleistet worden sei. Bei der Entscheidung müsse man der herrschenden Verkehrsauffassung Rechnung tragen. (Vergl. die Auß. der Handelsk.¹⁾) In dieser Beziehung komme in Betracht, daß nach der ständigen Rechtsprechung im gem., preuß. und franz. Rechte die Quittung im Zweifel als ein Beweismittel angesehen werde, das durch Gegenbeweis entkräftet werden könne. Ob sie lediglich außergerichtliches Geständniß oder, wenigstens unter Umständen, Beweisvertrag sei, könne dahingestellt bleiben. Unzutreffend sei es aber, wenn man sich, um nachzuweisen, daß die Quittung Anerkennungsvertrag sei, auf die in Erwartung einer künftigen Leistung im voraus ausgestellte Quittung berufe. Die Quittung habe in diesem Falle Beweiskraft, bis der Gegenbeweis erbracht werde, daß auch nachträglich die Leistung nicht erfolgt sei. Die Erweiterung der Beweiskraft entspreche dem Sinne, in welchem die Quittung erteilt werde; diese höre aber dadurch nicht auf, Beweismittel zu sein.

50. (§. 679 bis 702.)

I. Die Berathung des §. 269 wurde fortgesetzt.

1. Es lag der Antrag vor, dem Abs. 1 hinzuzufügen:

außer bei Baarzahlungen, bei denen nach der Verkehrssitte die Ertheilung von Quittungen ausgeschlossen ist.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht:

Die Vorschrift des §. 269 Abs. 1 sei in ihrer Allgemeinheit nicht zutreffend, da eine Pflicht des Gläubigers zur Quittungsertheilung bei einem großen Theile der sich durch Baarzahlung erledigenden Geschäfte des täglichen Lebens nach der Verkehrssitte ausgeschlossen sei. Der Gesetzgeber dürfe nicht

¹⁾ Zuf. der gutachtl. Auß. VI C. 302.

Sägen, welche nur beschränkte Tragweite haben sollen, eine Fassung geben, welche dazu verleite, sie im Widerspruche mit den Bedürfnissen des Verkehrs als allgemein gültige zu behandeln. Die dem sächs. G. B. §. 983 entgegenstehenden Fassungsbedenken würden von dem Antrage vermieden. Die Bestimmung des sächs. Rechtes habe übrigens in der Anwendung keinerlei Schwierigkeiten mit sich gebracht.

Die Comm. lehnte den Antrag ab.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Der vorgeschlagene Zusatz sei überflüssig und bedenklich. Ein praktisches Bedürfnis zur Einschränkung der im §. 269 Abs. 1 aufgestellten Regel liege nicht vor. Anzuerkennen sei, daß nach der Verkehrssitte bei vielen durch Baarzahlung sich erledigenden Geschäften die Ausstellung einer Quittung nicht üblich, nicht aber, daß das Verlangen einer Quittung in solchen Fällen durch die Verkehrssitte ausgeschlossen sei. Bei Zahlungen, über welche man eine Quittung nicht auszustellen pflege, werde auch künftig, trotz der Bestimmung des §. 269 Abs. 1, der Schuldner eine solche nicht verlangen. Andererseits könne er bei Baarzahlungen, bei denen das Erfordern einer Quittung nicht üblich sei, unter Umständen ein schutzwürdiges Interesse an der Quittungsertheilung haben, z. B. wenn Jemand genöthigt sei, sich zu den täglichen Einkäufen eines nicht zuverlässigen Diensthoten zu bedienen u. dergl. Ueberdies sei, abgesehen vom sächs. G. B., in den bestehenden Gesetzbüchern die Quittungspflicht ohne Einschränkung anerkannt, ohne daß sich hieraus Unzuträglichkeiten ergeben haben.

2. Des Weiteren war zu §. 269 beantragt, dem Abs. 1 hinzuzufügen:

Unterschrift.

An Stelle der eigenhändigen Unterschrift genügt, soweit es der Verkehrssitte entspricht, eine im Wege der mechanischenervielfältigung hergestellte Unterschrift. (Vergl. für die Fassung §. 685 Abs. 2.)

Der Antrag wurde gleichfalls abgelehnt.

Zur Rechtfertigung des vorgeschlagenen Zusatzes war darauf hingewiesen worden, daß der Gebrauch von Stempeln mit faksimilirter Unterschrift im Verkehr bereits eine sehr weite Ausdehnung erlangt habe und voraussichtlich sich immer mehr ausbreiten werde. Für größere Betriebe und Verwaltungen sei die Ausgabe von Quittungen mit eigenhändiger Unterschrift der zuständigen Beamten oft geradezu eine Unmöglichkeit; das Bedürfnis habe bereits dazu geführt, daß faksimilirte Unterschriften für Quittungen über Steuern, Gebühren und ähnliche Leistungen zugelassen seien. Diesem Bedürfnisse des Verkehrs müsse das Gesetz Rechnung tragen.

Die Mehrheit ging zunächst davon aus, daß, soweit der Gebrauch von Stempeln im Verkehr üblich sein oder werden sollte, der Schuldner in der Regel die Annahme einer bloß gestempelten Quittung nicht verweigern werde, daß das Gesetz ihm aber deshalb nicht das Recht absprechen dürfe, da, wo sein Interesse es erfordere, die eigenhändige Unterschrift zu verlangen. Dem Verkehrsbedürfnisse werde durch die Anerkennung dieses Rechtes ein Zwang nicht angethan, die Verkehrssitte stehe der Anerkennung nicht entgegen. Eine nicht mit eigenhändiger Unterschrift versehene Quittung leiste dem Zwecke, dem

Schuldner eine voll beweiskräftige Urkunde zu verschaffen, nicht Genüge. Deswegen könne, so lange nicht die C.P.D. geändert werde, der Schuldner nicht gezwungen werden, sich mit einer Quittung mit faksimilirter Unterschrift zu begnügen. Wenn eine solche auch nicht der Beweiskraft entbehre, so lassen sich doch die Beweisvorschriften der C.P.D. §. 381, §. 404 Abs. 2, §. 406 Abs. 2, welche unterschriebene Urkunden voraussetzen, nicht ohne Weiteres auf Urkunden mit faksimilirter Unterschrift anwenden.

Form
der
Quittung.

II. Zu §. 269 war ferner vorgeschlagen, den Abs. 2 zu fassen:

Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form erteilt werde, so hat der Gläubiger dieser Form zu genügen.

Der Vorschlag, welcher von dem Entw. nur in der Fassung abweicht, wurde angenommen.

§. 270.
Kosten.

III. Zu §. 270 lag der Antrag vor, die Bestimmung des Entw. durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Die Kosten der Quittung sind vom Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnis ein Anderes sich ergibt.

Treten an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers in Folge einer Uebertragung der Forderung oder im Wege des Erbanges mehrere Gläubiger, so fällt die dadurch verursachte Erhöhung der Quittungskosten den Gläubigern zur Last.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Vorschuß.

Der vorgeschlagene Abs. 1, welcher dem §. 270 des Entw. entspricht, hebt neben der Pflicht des Schuldners zur Kostentragung die Vorschußpflicht hervor. Die Komm. erblickte hierin keine sachliche Abweichung, weil aus dem Gedanken des §. 270, daß von dem Gläubiger eine Aufwendung behufs Ertheilung der Quittung nicht verlangt werden könne, die Vorschußpflicht von selbst sich ergebe, erachtete aber die Erwähnung derselben für eine redaktionelle Verbesserung, die sich um so mehr empfehle, als die Pflicht zur Kostentragung und die Vorschußpflicht auch an anderen Stellen des Entw. in gleicher Weise neben einander gestellt seien (vergl. §§. 301, 695, 699).

Erhöhung
der Kosten.

Der Abs. 2 enthält insofern eine sachliche Abweichung von dem Entw., als nach diesem der Schuldner auch die Erhöhung der Kosten zu tragen haben würde, welche eintritt, wenn in Folge einer Uebertragung der Forderung oder durch Erbfolge die Zahl der Gläubiger sich vermehrt. Die Komm. hielt es für unbillig, mit diesen Mehrkosten den Schuldner zu belasten, weil sie durch Umstände verursacht würden, die auf der Gläubigerseite eintreten und vom Willen des Schuldners unabhängig seien. Im Verkehre pflege allerdings der Schuldner meistens die gesamten Kosten zu tragen, und dabei werde es voraussichtlich in Zukunft verbleiben, namentlich auch bei den im Grundbuchverkehr erforderlichen löschungsfähigen Quittungen. Daraus aber, daß der Schuldner in der Regel die Kosten ohne Widerspruch auf sich nehme, sei nicht zu folgern, daß die Verkehrssitte ihn dazu verpflichte.

- IV. Es war beantragt, als §. 270a folgende Bestimmung aufzunehmen: Quittung als
 Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Leistung ^{Empfänger-}ermächtigung.
 zu empfangen, sofern nicht die dem Schuldner bekannten Umstände
 der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Der Antrag gelangte zur Annahme.

Die Vorschrift entspricht dem H.G.B. Art. 296. Die Komm. ging davon aus, daß es an jedem inneren Grunde fehle, die Vorschrift auf das Gebiet, für welches das H.G.B. gilt, und welches weit über das Gebiet des eigentlichen Handelsverkehrs hinausreiche, zu beschränken. Der Verkehr bedürfe der nämlichen Erleichterung und Sicherung, auch soweit er nicht vom H.G.B. beherrscht werde. Allerdings komme der Aussteller der Quittung durch die Vorschrift in eine gewisse Gefahr, weil sie einen Mißbrauch der Quittung durch einen Dritten, der diese widerrechtlich erlangt habe, ermögliche. In solchen Fällen sei es aber zweckmäßiger und billiger, daß der Aussteller der Quittung, als daß der Empfänger den Schaden zu tragen habe. Dem gegen den Antrag erhobenen Bedenken, daß man durch die Aufnahme des von einzelnen Schriftstellern auch für das Handelsrecht als zu weitgehend angefochtenen Art. 296 in das B.G.B. der Revision des H.G.B. vorgreife, wurde keine Folge gegeben.

- V. Zu §. 271 war der Antrag gestellt, die Bestimmungen des Entw. §. 271.
 durch folgende Vorschriften zu ersetzen: ^{Schuldschein.}

Ist dem Gläubiger über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins fordern. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer Stande zu sein, so kann der Schuldner von ihm das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß verlangen, daß die Schuld erloschen sei.

Die Komm. nahm den Antrag an. Derselbe enthält folgende Abweichungen von dem Entw.:

Zunächst soll der Schuldner mit der Mortifikationserklärung an Stelle der Rückgabe des Schuldscheins sich begnügen müssen, wenn der Gläubiger behauptet, zur Rückgabe des Schuldscheins außer Stande zu sein. Wollte man dagegen den Beweis der Unmöglichkeit der Rückgabe verlangen, so würde die Lage des Gläubigers erschwert werden, ohne daß dies durch das Interesse des Schuldners geboten wäre. Der Nachweis der vorzugsweise in Frage kommenden subjektiven Unmöglichkeit würde häufig kaum zu erbringen sein, z. B. wenn der Schuldschein verlegt oder auf nicht zu ermittelnde Weise abhanden gekommen sei. Andererseits werde es kaum vorkommen, daß der Gläubiger wider besseres Wissen die Unmöglichkeit vorschützen und, um den Schuldschein zurückbehalten zu können, den Mortifikationschein ertheilen sollte, dessen Ausstellung ihm Kosten verursache und den Schuldschein werthlos mache. Dabei könne die Frage offen bleiben, ob nicht der Gläubiger trotz seiner Behauptung, zur Rückgabe nicht im Stande zu sein, zu dieser angehalten werden könne, wenn die Unwahrheit seiner Behauptung erwiesen werde.

Ferner soll, wenn die Unmöglichkeit der Rückgabe behauptet wird, die Ertheilung des Mortifikationscheins allein genügen. Man hielt es für zwecklos, daneben noch die Ertheilung einer Quittung zu fordern. ^{Mortifikationschein.}

Eine dritte Aenderung besteht darin, daß der Mortifikationschein nicht als „Erklärung“, sondern als „Anerkenntniß“ des Erlöschens der Schuld bezeichnet wird. Es soll damit ohne sachliche Abweichung von dem Entw. deutlicher ausgedrückt werden, daß ein Anerkennungsvertrag zu schließen sei. In redaktioneller Beziehung erachtete man es für entbehrlich, hervorzuheben, daß das Anerkenntniß schriftlich gegeben werden müsse, weil sich dies bei dem Erfordernisse der öffentlichen Beglaubigung von selbst verstehe. Die im zweiten Satze des Entw. enthaltene Bestimmung über die Verpflichtung des Gläubigers, die Kosten des Mortifikationscheins zu tragen, ist gleichfalls als selbstverständlich gestrichen worden.

Hinterlegung.

VI. Die Komm. ging zu den von der „Hinterlegung“ handelnden Vorschriften über.

§. 272.
Vorausf.
Gegenstand.

Zu §. 272 lagen verschiedene Anträge vor; die vorgeschlagenen Fassungen lauten:

1. Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches auf die Leistung von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten gerichtet ist,
 1. der Gläubiger im Verzuge der Annahme oder
 2. der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder deshalb, weil er sich entschuldbarer Weise über die Person des Gläubigers in Ungewißheit befindet, seine Verbindlichkeit zu erfüllen oder mit Sicherheit zu erfüllen nicht im Stande,

so kann der Schuldner den Gegenstand der Leistung bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen.

Abf. 2 wie im Entw.

2. Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches auf die Leistung von Geld, Kostbarkeiten, Werthpapieren oder sonstigen Urkunden rc.
3. Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches eine bewegliche Sache zum Gegenstande hat, rc. (wie im Entw.), so kann sich der Schuldner durch Hinterlegung nach Maßgabe der §§. 273 bis 280 von seiner Verbindlichkeit befreien.

Im Zusammenhange mit dem Antrage 3 hatte der Antragsteller vorgeschlagen:

- a) den §. 273 zu fassen:

Hat das Schuldverhältniß die Leistung von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten zum Gegenstande, so ist die Hinterlegung bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle des Leistungsorts zu bewirken; eine vorgängige gerichtliche Anordnung der Hinterlegung ist nicht erforderlich. Der Schuldner hat den Gläubiger von der Hinterlegung, soweit thunlich, unverzüglich zu benachrichtigen.

- b) den §. 278 zu fassen:

Bei Leistungsgegenständen anderer als der in §. 273 bezeichneten Art ist die Hinterlegung an der Stelle zu bewirken, welche das Amtsgericht des Leistungsorts auf Antrag des Schuldners bestimmt.

Fehlt es an einer geeigneten Hinterlegungsstelle oder ist der Leistungsgegenstand dem Verderb ausgesetzt oder erfordert dessen Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten, so kann das Amtsgericht (des Leistungsorts) dem Schuldner die Ermächtigung zur öffentlichen Versteigerung des Gegenstandes erteilen. Mit der (öffentlichen) Versteigerung hat der Schuldner einen für den Leistungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder einen sonstigen zu Versteigerungen befugten Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer zu beauftragen. Den Erlös hat der Schuldner bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle des Leistungsorts zu hinterlegen. Die Versteigerung ist erst nach vorgängiger Androhung zulässig, sofern diese thunlich ist. Die Androhung kann unterbleiben, wenn die Sache dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist.

Vor der Vollziehung der Versteigerung und der Hinterlegung des Erlöses hat der Schuldner zc. (wie §. 278 Abs. 2 des Entw.)

- c) den §. 280 zu streichen und im E.G. Art. 57 a vorzuschreiben:

Die Bestimmung der Stellen, bei welchen die öffentliche Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit derselben bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Die Landesgesetze können über die öffentliche Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen zc. (wie Abs. 3 des §. 280).

Des Weiteren war zu §. 272 beantragt:

4. im Abs. 1 Nr. 2 hinter „befindet“ einzuschalten:

oder weil ihm die Leistung an den Gläubiger in rechtlich bindender Weise unterjagt ist.

5. den Abs. 2 zu streichen.

Im Zusammenhange mit dem Antrage 5 hatte der Antragsteller vorgeschlagen, statt der §§. 275, 276 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Wird unter Verzicht auf das Rücknahmerecht hinterlegt oder erlischt dieses Recht nach der Hinterlegung, so wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit in gleicher Art befreit, wie wenn zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet worden wäre.

Solange der Gläubiger das Recht der Zurücknahme hat, ist die Geltendmachung des Anspruchs des Gläubigers ausgeschlossen, hat auch der Schuldner die Gefahr des hinterlegten Gegenstandes nicht zu tragen (für nicht gezogene Nutzungen keinen Ersatz zu leisten) und sind Zinsen von demselben nicht zu zahlen.

Mit der Zurücknahme wird der Anspruch wieder wirksam, wie wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

Die Komm. nahm den Abs. 1 des §. 272 mit den unter 1 vorgeschlagenen Aenderungen an, während sie den Antrag 4 der Red.Komm. überwies; den Antrag 2 lehnte sie ab. Der Antrag 3 blieb der Berathung des §. 278 vorbehalten; der Abs. 2 des §. 272 und der Antrag 5 wurden bis zur Berathung der §§. 275, 276 ausgesetzt.

§. 272 Abs. 1.
H. von Geld
und Werth-
papieren,

Der Entw. beschränkt im §. 272 Abs. 1 die Hinterlegung auf Geld und Werthpapiere, läßt jedoch im §. 280 eine landesgesetzliche Ausdehnung auf andere Sachen zu. Am weitesten weicht hiervon der Antrag 3 ab, nach welchem grundsätzlich alle beweglichen Sachen als hinterlegungsfähig anerkannt werden sollen. Da eine solche Ausdehnung besondere Vorschriften erfordern würde und der Antragsteller diesem Bedürfnisse durch seine Vorschläge zum §. 278 Rechnung tragen wollte, so beschränkte man sich vorerst darauf, die Frage einer Ausdehnung des §. 272 Abs. 1 auf Kostbarkeiten und Urkunden zu erörtern.

Kostbarkeiten,

In ersterer Beziehung bestand über die Nothwendigkeit der Ausdehnung Einverständnis, zumal fast sämtliche Regierungen (mit Ausnahme von Württemberg und Elsaß-Lothringen) sich in diesem Sinne ausgesprochen hatten. Die Stellungnahme der Regierungen größerer Staaten (Preußen, Bayern, Württemberg) war andererseits auch für die Ablehnung der Erstreckung des §. 272 Abs. 1 auf Urkunden ausschlaggebend. Man legte das Hauptgewicht darauf, daß mit den in den einzelnen Staaten bestehenden Hinterlegungseinrichtungen gerechnet werden müsse.

Urkunden
jeder Art.

Für die Einbeziehung der Urkunden (Antrag 2) war Folgendes geltend gemacht worden: Die Regierungen Sachsens, Badens und Hessens hätten sich für diese Ausdehnung des §. 272 ausgesprochen; die Schwierigkeiten, welche den Hinterlegungsstellen aus der Aufbewahrung entstehen könnten, würden nicht allzugroß sein, da im Allgemeinen Urkunden sich leicht aufbewahren ließen und Schuldverhältnisse, bei welchen andere Urkunden als Werthpapiere (Schuldscheine, Quittungen, Cessionen, Handelsbücher) den zu leistenden Gegenstand bildeten, verhältnißmäßig selten wären. Immerhin kämen aber Fälle solcher Art vor, in welchen dem Schuldner die Möglichkeit geboten werden müsse, sich von der für ihn lästigen und mit Verantwortung verbundenen Aufbewahrungspflicht zu befreien. Die Ausdehnung der Hinterlegung auf Urkunden jeder Art biete auch den Vortheil, daß sie die Zweifel beseitige, zu welchen der Begriff des „Werthpapiers“ im Sinne des §. 272 (Mot. II S. 93) Anlaß gebe.

Die Mehrheit nahm dagegen an, daß ein Bedürfnis zur Anerkennung der Hinterlegbarkeit von Urkunden jeder Art nicht vorliege. Urkunden, welche einen Vermögenswerth repräsentiren, seien entweder Werthpapiere und als solche hinterlegbar oder aber nach Maßgabe des §. 278 verwertbar. Die seltenen Fälle, in denen bloße Beweisurkunden Gegenstand eines Schuldverhältnisses seien, machen eine besondere Fürsorge nicht erforderlich. Für die Aufbewahrung der Bücher einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Aktiengesellschaft habe das H.G.B. Art. 145, 172, 216 Vorsorge getroffen. Der Ausdruck „Werthpapier“ werde im §. 272 Abs. 1 allerdings in dem weiteren Sinne gebraucht, in welchem er die Legitationspapiere, Orderpapiere, Hypotheken- und Grundschuldbriefe, Komossemente und ähnliche Urkunden umfasse. Die Aufnahme einer Definition empfehle sich nicht, weil der Begriff „Werthpapier“ an anderen Stellen des Entw. einen engeren Sinn habe; auch haben sich alle Handelskammern gegen die Aufstellung einer Definition ausgesprochen. Im Uebrigen sei es Redaktionsfrage, ob man es der Auslegung überlassen wolle, in jedem einzelnen Falle aus dem Zusammenhange des Gesetzes die Bedeutung des Wortes „Werthpapier“ zu finden, wie dies z. B. auch in der C.B.D. ge-

schehen sei, oder ob es sich empfehle, entweder im §. 272 durch Hinzufügung von Beispielen auf die weitere Bedeutung des Begriffs hinzuweisen oder anderwärts, wo der Begriff im engeren Sinne gebraucht sei, dies klarzustellen.

Die Mot. II S. 95 gehen davon aus, daß nach §. 272 Ziffer 2 auch ein Arrest, mit welchem die Forderung befrachtet ist, einen Hinterlegungsgrund bildet. Nach dem Antrage 4 soll die Berechtigung dieser Auslegung gegenüber der Fassung des Entw. zweifelhaft sein, da bei dem Arreste wie bei den einstweiligen Verfügungen der Grund, aus welchem der Schuldner seine Verbindlichkeit mit Sicherheit zu erfüllen nicht im Stande sei, weniger in der Person des Gläubigers, als in der Person des beteiligten Dritten liege; mit Rücksicht auf die praktische Wichtigkeit der Frage sei die Klarstellung geboten. Da eine sachliche Abweichung von dem Entw. nicht bezweckt wurde, war der Antragsteller mit der Ueberweisung des Antrags an die Red.Komm. einverstanden.

Im Uebrigen waren die mit der Annahme des Antrags 1 genehmigten Abweichungen von dem Entw. im Wesentlichen Fassungsänderungen. Die im Abs. 1 a. E. eingeklammerten Worte „(öffentliche Hinterlegung)“ wurden gestrichen, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob die Vorschriften der §§. 272 ff. auch für solche Fälle gelten sollen, in welchen die öffentliche Hinterlegung zu anderen Zwecken, z. B. zum Zwecke der Sicherheitsleistung, bewirkt werde. Ferner wird nicht von dem Rechte des Schuldners, „den Gegenstand an eine öffentliche Hinterlegungsstelle abzuliefern“, sondern von dem Rechte gesprochen, den Gegenstand bei einer solchen Stelle „für den Gläubiger zu hinterlegen“, um den zu Grunde liegenden Gesichtspunkt deutlicher hervortreten zu lassen. Der Schuldner werde durch die Hinterlegung nicht, wie bei der Preisgebung (§. 259a), deswegen befreit, weil er sich der geschuldeten Sache entäußere, sondern er leiste durch die Uebergabe der Sache an die Hinterlegungsstelle seiner Verbindlichkeit Genüge, weil er damit Veranlassung treffe, daß die Sache durch die Hinterlegungsstelle als unparteiische Mittelsperson für den Gläubiger bereit gehalten werde.

Schließlich wurde von einer Seite folgende Aenderung der Fassung des Antrags 1 der Red.Komm. empfohlen:

Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches gerichtet ist, der Gläubiger im Verzuge der Annahme, so kann er den Gegenstand der Leistung bei einer hinterlegen.

Das Gleiche gilt, wenn bei einem solchen Schuldverhältnisse der Schuldner aus einem anderen nicht im Stande ist.

VII. Es war beantragt:

1. als §. 272a zu bestimmen:

Liegt dem Gläubiger gegen Empfang der Leistung eine Gegenleistung ob, so ist der Schuldner berechtigt, bei der Hinterlegung die Auslieferung des hinterlegten Gegenstandes an den Gläubiger von der Gegenleistung abhängig zu machen.

In Verbindung hiermit stand der weitere Vorschlag des Antragstellers als §. 277 a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Für das Recht des Gläubigers auf Auslieferung des hinterlegten Gegenstandes gegenüber der Hinterlegungsstelle ist die von dem Schuldner bei der Hinterlegung getroffene Bestimmung maßgebend.

Auslieferung
der hinter-
legten Sache,

Ist das Zurücknahmerecht des Schuldners erloschen oder die Ausübung desselben nach §. 277 ausgeschlossen, so kann der Gläubiger unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er die Leistung zu fordern berechtigt war, von dem Schuldner dessen Einwilligung in die Auslieferung des hinterlegten Gegenstandes verlangen, soweit nach den Vorschriften über die öffentliche Hinterlegung die Beibringung dieser Einwilligung zum Nachweise der Empfangsberechtigung erforderlich oder genügend ist.

2. den §. 272 a (Antrag 1) in folgender Fassung als §. 273 a aufzunehmen:

Ist der Schuldner nur Zug um Zug gegen eine von dem Gläubiger zu bewirkende Leistung zu leisten verpflichtet, so kann er bei der Hinterlegung das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen. Ist die Hinterlegung mit diesem Vorbehalt erfolgt, so ist der Schuldner verpflichtet, Zug um Zug gegen Bewirkung der Gegenleistung den Vorbehalt aufzuheben. Kommt er in Ansehung dieser Verpflichtung in Verzug, so kann der Gläubiger die Hinterlegung zurückweisen.

Im Zusammenhange mit diesem Antrage hatte der Antragsteller vorgeschlagen, hinter §. 273 a folgenden §. 273 b einzustellen:

Befindet der Schuldner sich in Ungewißheit über die Person des Gläubigers, so kann er bei der Hinterlegung sich die Bezeichnung des Gläubigers vorbehalten. Der Gläubiger ist nach Hebung der Ungewißheit zu verlangen berechtigt, daß der Schuldner ihn der Hinterlegungsstelle als den Gläubiger bezeichne. Kommt der Schuldner in Ansehung dieser Verpflichtung in Verzug, so kann der Gläubiger die Hinterlegung zurückweisen.

Besteht über das Gläubigerrecht zwischen mehreren Personen, welche dasselbe in Anspruch nehmen, Streit, so kann die Hinterlegung mit der Bestimmung erfolgen, daß sie für diejenige der streitenden Personen gelten solle, welche durch Erklärung der übrigen oder durch das zwischen den streitenden Personen ergehende rechtskräftige Urtheil als der Gläubiger anerkannt wird.

Die Komm. entschied sich für den Antrag 1. Was den Antrag 2 anbelangt, so wurde der erste Satz der Red.Komm. überwiesen, die Beschlussfassung über den zweiten bis zur Berathung über den §. 277 a ausgesetzt und der dritte Satz abgelehnt.

Demnächst erklärte der Antragsteller zu 2, daß nach Ablehnung des dritten Satzes der zweite eine selbständige Bedeutung nicht mehr habe.

nach der bei
der G. ge-
troffenen
Bestimmung.

Bei gegenseitigen Zug um Zug zu erfüllenden Verträgen muß derjenige Theil, welcher den seinerseits geschuldeten Gegenstand hinterlegt, das Recht haben, bei der Hinterlegung zu bestimmen, daß der Gläubiger zum Empfange nur berechtigt sein solle, wenn er die ihm obliegende Leistung bewirkt habe. Auf diesem Standpunkte stehen der Entw. nach den Mot. II S. 96 und die beiden Anträge; letztere wollen aber die Zulässigkeit eines solchen Vorbehalts

durch eine ausdrückliche Bestimmung klarstellen. Hierin folgte ihnen die Komm., da es immerhin zweifelhaft erschien, ob die Rechtsprechung in der Lage sein werde, aus dem Wortlaute des §. 272 das zu entnehmen, was die Mot. als die Absicht des Entw. bezeichnen. Sachlich stimmen ferner der Antrag 2 Satz 2 mit der als §. 277a beantragten Vorschrift insofern überein, als beide dem Gläubiger das Recht geben wollen, unter Anbietung oder Bewirkung der Gegenleistung von dem Schuldner die Einwilligung in die Auslieferung des hinterlegten Gegenstandes — nach der Ausdrucksweise des Antrags 2 die Aufhebung des bei der Hinterlegung mit Rücksicht auf die ausstehende Gegenleistung gemachten Vorbehalts — zu verlangen. Die Anträge unterscheiden sich aber darin von einander, daß der Antrag 2 die Vorschrift auf den Fall der Gegenleistung beschränkt, während der §. 277a für alle Fälle Vorsorge treffen will, in welchen das, was der Schuldner bei der Hinterlegung wegen der Auslieferung der Sache an den Gläubiger bestimmt hat, die Hinterlegungsstelle nicht in den Stand setzt, dem Auslieferungsbegehren des Gläubigers ohne Weiteres zu willfahren. Die Komm. behielt sich die Entscheidung darüber vor, ob der für den Fall der Gegenleistung gebilligte Gedanke des Antrags 2 Satz 2 in der engeren oder in der weiteren Fassung zum Ausdruck gelangen solle.

Eine sachliche Verschiedenheit bestand hinsichtlich der Frage, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn der Schuldner die Beseitigung des bei der Hinterlegung wegen der fehlenden Gegenleistung gemachten Vorbehalts verzögert. Nach dem Antrage 2 Satz 3 soll der Gläubiger berechtigt sein, die Hinterlegung zurückzuweisen, und zwar im Sinne des Antragstellers nicht mit rückwirkender Kraft, sondern so, daß von jetzt an die Hinterlegung nicht mehr als rechtmäßig, nicht mehr als dem Inhalte des Schuldverhältnisses entsprechend gelten soll. Zur Begründung des Antrags war geltend gemacht worden:

Das vorgeschlagene Zurückweisungsrecht entspreche dem Wesen der Hinterlegung. Der Schuldner werde durch eine Hinterlegung, bei welcher er das Empfangsrecht des Gläubigers von Bewirkung der Gegenleistung abhängig mache, befreit, weil er mit dieser Hinterlegung dasjenige gethan habe, wozu er unter den zur Zeit der Hinterlegung bestehenden Umständen verpflichtet gewesen sei. Die Sachlage ändere sich aber, wenn der Gläubiger zur Gegenleistung bereit sei. Jetzt genüge die unter dem Vorbehalt erfolgte Hinterlegung der Verpflichtung des Schuldners nicht mehr, weil sie den Gläubiger nicht in die Lage setze, die hinterlegte Sache ohne Weiterungen zu erlangen, die Hinterlegungsstelle ihm vielmehr die Sache erst ausliefern könne, wenn der Schuldner den Vorbehalt für erledigt erkläre. Solange der Vorbehalt bestehe, werde die hinterlegte Sache dem Gläubiger vorenthalten, und dazu sei der Schuldner, wenn der Gläubiger ihm die Gegenleistung anbiete, nicht mehr berechtigt. Der Gläubiger müsse deshalb die dem Inhalte des Schuldverhältnisses nicht mehr entsprechende Hinterlegung zurückweisen dürfen; es sei ein willkürlicher Eingriff in sein Recht, wenn man ihn darauf beschränke, gegen den Schuldner auf Beseitigung des Vorbehalts Klage zu erheben.

Die Mehrheit erkannte an, daß die Konsequenz des Zweckgedankens der Hinterlegung und gewisse Billigkeitsgründe für die in dem Antrage Satz 3 vorgeschlagene Regelung sprächen. Sie hielt aber diesen Satz aus praktischen

Beseitigung
des
Vorbehalts.

Gründen für unannehmbar. Es wurde darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten sich ergeben würden, wenn die erloschenen Bürgschaften und Pfandrechte dadurch, daß der Schuldner mit der Beseitigung des Vorbehalts in Verzug geriethe, vielleicht nach Jahren wieder auflebten und wie sehr das Verhältniß sich kompliziren müßte, wenn die Hinterlegung durch die Zurückweisung zwar unwirksam werden, die Unwirksamkeit aber nicht, wie durch die Zurücknahme der hinterlegten Sache (§§. 274, 275), von Anfang an, sondern nur für die Zukunft gelten sollte. Viel einfacher und zweckmäßiger sei die Regelung, welche der §. 277 a vorsehe, wonach der Gläubiger nicht die Hinterlegung hinfällig machen könne, sondern nur das Recht haben solle, von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung zu verlangen, daß er in die Auslieferung der hinterlegten Sache willige und gegebenen Falles nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Verzugs Schadenersatz zu fordern. Bei dieser Regelung trete allerdings durch die Hinterlegung eine gewisse Modifikation des Schuldverhältnisses zu Gunsten des Schuldners ein. Ein solcher auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhender Eingriff in das Recht des Gläubigers sei aber für die Gesetzgebung nicht unberechtigt.

§. 278.
Ort der
Hinterlegung.

VIII. Bei der Berathung des §. 273 fand der Abs. 1 allseitige Zustimmung.

Gegen den Abs. 2 richteten sich folgende Anträge:

- a) den Abs. 2 hier zu streichen und die Vorschrift in entsprechend geänderter Fassung in den §. 280 zu versetzen;
- b) an Stelle des Abs. 2 hier zu bestimmen:

Ist die zu hinterlegende Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet worden, so wirkt die erfolgte Hinterlegung auf den Zeitpunkt der Absendung der Sache zurück.

Für den Antrag b wurde von einer Seite folgende, nach der Ansicht des Antragstellers eine sachliche Abweichung nicht enthaltende Fassung vorgeschlagen:

Ist die zu hinterlegende Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet worden, so treten die Wirkungen der Hinterlegung gegen den Gläubiger mit der Aufgabe zur Post ein.

Die Komm. nahm den Antrag a an, lehnte dagegen den Antrag b mit 10 gegen 9 Stimmen ab.

Anordnung
der S.

Zu a war erwogen:

Die Vorschrift des §. 273 Abs. 2, nach welcher eine vorgängige gerichtliche Anordnung der Hinterlegung nicht erforderlich sein solle, betreffe nicht das Verhältniß zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger, sondern das Verhältniß des Schuldners zur Hinterlegungsstelle und gehöre daher in den §. 280, wo sie in der Weise eingefügt werden könne, daß der Landesgesetzgebung nicht gestattet werde, die Hinterlegung von einer solchen Anordnung abhängig zu machen.

S. durch Auf-
gabe zur Post.

Zu b war für den Antrag geltend gemacht worden:

Es sei nicht zu billigen, daß der Entw. §. 280 Abs. 3 a. E. der Landesgesetzgebung die Befugniß einräume, vorzuschreiben, daß die Wirkungen der Hinterlegung schon mit dem Zeitpunkte der Absendung an die Hinterlegungsstelle eintreten sollen. Es handele sich um eine das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner, nicht das Verhältniß zur Hinterlegungsstelle betreffende Frage

des bürgerlichen Rechtes. Die Gründe, welche dafür geltend gemacht würden, bei Uebersendung mit der Post die Wirkungen der Hinterlegung auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen, hätten für das ganze Reichsgebiet die gleiche Bedeutung; von besonderen Interessen der einzelnen Staaten könne hier nicht die Rede sein. Man müsse deshalb, wenn man Bedenken trage, die Vorschrift der preuß. Hinterlegungsordnung, auf deren Erhaltung von preuß. Seite Werth gelegt werde, zu beseitigen, dieselbe in das B.G.B. aufnehmen. Die Zurükdaturung der erfolgten Hinterlegung auf den Zeitpunkt der Absendung entspreche der Billigkeit, weil nicht selten die Hinterlegungsstelle von dem Aufgaborte weit entfernt sein werde, so daß die Uebersendung eine Verzögerung mit sich bringe, welche unter Umständen das Interesse des Schuldners gefährde.

Zur Rechtfertigung des Unterantrags war bemerkt worden, die unter b vorgeschlagene Fassung lasse nicht erkennen, daß die Uebersendung auf Gefahr des Gläubigers erfolge und sei auch deswegen nicht ganz zutreffend, weil nicht der Zeitpunkt des Abganges der Sendung, sondern nur der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post maßgebend sein könne.

Die Mehrheit vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß ein Bedürfnis bestehe, die Hinterlegung für die doch immer nur kurze Zeit von der Aufgabe bei der Post bis zur Ankunft bei der Hinterlegungsstelle mit rückwirkender Kraft zu versehen.

IX. Nunmehr gelangte der oben S. 346 unter VII mitgetheilte Antrag 2 auf Einschaltung eines §. 273b zur Berathung. Mit Rücksicht auf den zum §. 272a gefaßten Beschluß ließ der Antragsteller den Satz 3 und in Erwartung der Annahme des §. 277a auch den Satz 2 des Abs. 1 fallen, so daß nur folgende Bestimmungen, und zwar jetzt als §. 273a, vorgeschlagen wurden:

Ungewißheit
über die
Person
des Gl.

Befindet der Schuldner sich in Ungewißheit über die Person des Gläubigers, so kann er bei der Hinterlegung sich die Bezeichnung des Gläubigers vorbehalten.

Besteht über das Gläubigerrecht zwischen mehreren Personen, welche dasselbe in Anspruch nehmen, Streit, so kann die Hinterlegung mit der Bestimmung erfolgen, daß sie für diejenige der streitenden Personen gelten soll, welche durch Erklärung der übrigen oder durch das zwischen den streitenden Personen ergehende rechtskräftige Urtheil als Gläubiger anerkannt wird.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu seiner Rechtfertigung war geltend gemacht worden:

Der Antrag bezwecke, in Verbindung mit dem §. 272a die Fälle erschöpfend zu regeln, in welchen eine Hinterlegung, die den Gläubiger nicht in die Lage setze, ohne Weiterungen die Auslieferung der hinterlegten Sache zu erlangen, gleichwohl rechtswirksam sein solle. In den Fällen, die der Antrag bezeichne, könne der Schuldner die Hinterlegung nur in der Weise bewirken, daß das Recht des Gläubigers auf Auslieferung der hinterlegten Sache von der Hebung der zur Zeit der Hinterlegung bestehenden Ungewißheit abhängig gemacht werde. Er müsse deshalb sich die Bezeichnung des Gläubigers, für welchen er hinterlegt haben wolle, vorbehalten oder, wenn über das Gläubiger-

recht zwischen mehreren Personen, welche dasselbe in Anspruch nehmen, Streit bestehe (vergl. C.P.D. S. 72), als den Gläubiger, für welchen hinterlegt sein solle, denjenigen bezeichnen, welcher durch Erklärung der übrigen Betheiligten oder durch das zwischen den Streitenden ergangene rechtskräftige Urtheil als der Gläubiger werde anerkannt werden. Es empfehle sich, die vorgeschlagenen Sätze, insbesondere den Abs. 2, auch wenn sie sich aus dem §. 272 ableiten ließen, in das Gesetz aufzunehmen, um klarzustellen, in welcher Weise in den bezeichneten Fällen eine wirksame Hinterlegung zu bewirken sei.

Die Mehrheit hielt eine solche Vorschrift nicht für erforderlich, weil der Inhalt des Abs. 1 mit Nothwendigkeit aus dem §. 272 folge, und auch das, was der Abs. 2 aussprechen wolle, sich daraus entnehmen lasse, daß die Hinterlegung in dem in Rede stehenden Falle zulässig sei. Die Fälle des §. 272a seien von den Fällen des vorliegenden Antrags wesentlich verschieden, da es sich dort um eine bedingte, hier um eine unbedingte Hinterlegung für eine noch nicht bestimmte Person, eine Hinterlegung „für wen es angeht“ mit nachfolgender Legitimationsprüfung handele. Gegen den Antrag spreche auch die Erwägung, daß es sich nicht übersehen lasse, ob die in dem §. 272a behandelten Fälle die einzigen seien, in welchen der Schuldner berechtigt sein müsse, das Recht des Gläubigers auf Auslieferung der hinterlegten Sache an eine Bedingung zu knüpfen.

§. 274.
Rücknahme
recht.

X. Der §. 274 wurde sachlich nicht beanstandet. In redaktioneller Hinsicht machten sich Wünsche auf Vereinfachung geltend. Es wurde vorgeschlagen:

1. im Abs. 1 das Wort „sofern“ durch „solange“ zu ersetzen und im Abs. 2 die Nr. 1 zu streichen;
2. im Abs. 1 a. C. zu sagen:
sofern er nicht die Hinterlegungsstelle bei oder nach der Hinterlegung erklärt hat, daß er sich des Rechtes begeben.
den Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Die Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt hat oder der Hinterlegungsstelle ein rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird, nach welchem in einem 2c.

Die Vorschläge wurden der Red.Komm. überwiesen.

XI. Die hierauf begonnene Berathung des §. 272 Abs. 2 und der §§. 275, 276 wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

51. (C. 703 bis 724.)

§. 272 Abs. 2,
§§. 275, 276,
Wirkungen. gesetzl.

I. Die Berathung des §. 272 Abs. 2 und der §§. 275, 276 wurde fortgesetzt. Es lagen folgende Anträge vor:

1. in den §§. 275, 276 das Wort „Schuldverpflichtung“ durch die Worte „Verpflichtung des Schuldners“ zu ersetzen und im §. 276 den Eingang zu fassen: „Solange das Recht“;